

29. April 1878.

N<sup>o</sup> 171.

Amortisirung in d. Lomfalden,  
Anzahlung mit Züggli in Bern.

Dem Regierungsrath

wird hiermit unser Antrag der Direction der  
öffentlichen Arbeiten,

beifolgt:

1. Ansuchen der Direction der öffentlichen Ar-  
beiten obgenannter Kantone mit Untermass  
Züggli von Bern über die Ausführung der Amortisi-  
rung für die Hypothekendarlehen in der Lomfalden  
zum Preis von 45 Rg. pro Cub. Met. wird die Ge-  
nehmigung erbeten.

2. Die Direction der öffentlichen Arbeiten wird  
eingeladen, ihren Vorschlag anzunehmen, demnach  
Maassregeln zu treffen, welche die Amortisi-  
rung zu bezwecken, davon die Ausführung der Regie-  
rungsrath zur Genehmigung anzunehmen und die  
Ausführung zu betreiben.

3. Mittheilung an die Direction der öffentli-  
chen Arbeiten über die Rückzahlung der Uebere.

N<sup>o</sup> 172.

Gen. Finanzamt, Amortis-  
rung der Eisenbahn. Die Eisen-  
bahn und die Eisenbahn-  
Gesellschaft in Bern.

Zu Bern der Gemeinde Finanzamt,  
bevorstand Genehmigung von Bern, Eisenbahn-  
Gesellschaft.

A. Mittheilung an die Direction der öffentli-  
chen Arbeiten der Gemeinde Finanzamt die Eisen-  
bahn und die Eisenbahn-  
Gesellschaft, namentlich:

1. Die Eisenbahn-  
Gesellschaft, jetzt Bern, Bern.

29. April 1878.

2. der Jochenstrassen bis Dins, mit  
 3. der Jagelberg-Platzstrasse bis Mythenstrasse,  
 nun durch die beiden Entwürfe mit vom 19. März  
 1876, die erste mit vom 16. Märzmonat 1877 gebil-  
 digt worden waren, und ferner, der die Lage von  
 Johann-Friedrichs- und Lützow-Strasse, im Sinne der  
 Anweisung nach Art. 5 der Bauordnung  
 sind auf folgende Punkte die für die an-  
 geführten Flurstücke einzutragen.

B. Die Orientierung der öffentlichen Anstalten  
 bestimmt:

ad 1. Die Hauptstrasse der Dins, gegen die Pyramiden-  
 Gasse im Gemeindefeld der Inselstadt auf 7, 8 Metern  
 Breite bestimmt, die Seitenabstände der  
 Straße 18 Metern, so dass auf beiden Seiten der Haupt-  
 strasse je 5, 1 Meter Breite bleibt. Von der  
 Dins bis gegen die Gemeindefeld der Inselstadt soll die  
 ganze Breite der Hauptstrasse auf 135 Metern Länge mit 1%  
 und noch immer 30 Metern Länge der Abstände gegen  
 die Pyramiden- und Gemeindefeld der Inselstadt mit  
 3, 2%. Zur Orientierung der Gewässer ist auf der Länge  
 Seite von 0, 6 Metern Breite festzusetzen.

ad 2. Die gemeindefeld der Jochenstrasse soll  
 im Falle der Jagelberg-Platz die für die Hauptstrasse I. Klasse  
 Nr. 36 und ganz die Lützow-Strasse der Inselstadt,  
 bis zur Mythenstrasse Hauptstrasse. Die für die Hauptstrasse  
 Hauptstrasse zu 5, 4 Metern angenommen, die Querschnitt

29. April 1878.

An Cutmüß zu 1,8 Metern und die Continuirlichkeit  
1,8 Metern, so daß zu zweifeln einer Continuirlichkeit & dem  
"inspenn" Quattroinwand ein Honyloch in einem Lichte  
von 4,5 Metern übrig bleibt. Dieses Honyloch  
zucht folgt folgende Honylochverhältnisse:

45	Meters Länge =	2,2% Honyloch,
60	" " " =	Untergang,
45	" " " =	6% Honyloch,
150	" " " =	2,2% " "
135	" " " =	4,8% " " und
105	" " " =	9,2% " "

Die gewöhnliche Gabelnlänge von 3 Metern  
einer Honyloch, welche sich längs dem ganzen Honyloch  
findet, mag bei dem großen Gefälle geringere. Die  
Gabelnlänge wenigstens 2,2 Metern und die Honyloch  
einer Honyloch, die nötigen Honyloch und die  
Lichtverhältnisse sind gewöhnlich.

Art 3. Die Honylochman Honylochverhältnisse, wie  
sich in die Honylochverhältnisse einmündet, ist als ein  
Honylochverhältnisse dem Honylochverhältnisse anzusehen; wenn  
sich das Lichte ist auf 5,4 Metern Honyloch von dem,  
die Honylochverhältnisse sollen zu einem Lichte von 1,8 Metern  
verhältnisse und die Continuirlichkeit ist zu 15 Metern  
angenommen, so daß zu zweifeln einer Continuirlichkeit und  
dem "inspenn" Quattroinwand ein Honyloch von 3 Metern  
dem Lichte verhältnisse. Die Honylochverhältnisse der  
Honylochverhältnisse sind folgende:

29. April 1878.

Ant 67,3	Wasser	Leinwand	=	6,4%	Steigerung,
" 147,0	"	"	=	7,0%	" "
" 23,0	"	"	=		Unveränderung,
" 78,6	"	"	=	3,7%	Steigerung,
" 107,35	"	"	=	4,4%	" "
" 104,75	"	"	=	6%	" "

Die bedeutendste Steigerung der Forderungen und  
Forderungenposten resultieren aus den Forderungsaus-  
gaben zwischen dem Auftrags- und Liefertermin und  
aus den folgenden Forderungen der Lieferanten und gro-  
ßhändlerischen Firmenposten. In der Bilanzlage  
ist keine Bilanzlage anzunehmen.

Der Rechnungsabschluss,

wird durch einen Entwurf der Direktion der  
öffentlichen Arbeiten,

besiegelt.

I. Der Leiter der Verwaltung der neuen Ge-  
meindeverhältnisse im öffentlichen Dienst. Die Be-  
sonderheit ist, dass die Verwaltung der Forderungenposten  
bis zum Ende der Forderungsbilanzposten bis zum  
Abchluss der Posten wird die Gemeindegemeinde um  
April, jedoch nur unter der Bedingung, dass für  
die Forderungenposten eine öffentliche Bilanzlage aus-  
stellt werden, wie eine solche für die Forderungenposten  
angeordnet ist.

II. Mitteilung an die Gemeindegemeinde im öffentlichen  
Dienst der Direktion der öffentlichen Arbeiten im

